

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachverband Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : FS

Adresse : Weberstrasse 10. 8004 Zürich

Kontaktperson : Jonas Wenger

Telefon : 076 446 90 35

E-Mail : wenger@fachverbandsucht.ch

Datum : 12.10.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)	5
Unser Fazit	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	11

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FS	<p>Der Fachverband Sucht setzt sich im Namen seiner über 300 Deutschschweizer Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) für eine strenge Regulierung von Tabakprodukten und Tabakersatzprodukten sowie der Werbe- und Sponsoringbestimmungen ein. Tabakkonsum ist weltweit der wichtigste Risikofaktor für nichtübertragbare Krankheiten. Jährlich verzeichnet die Schweiz 9500 Todesfälle aufgrund des Konsums von Tabak, weit mehr als durch den Konsum von Alkohol oder illegalen Substanzen. Neben dem durch die Krankheitslast bedingten grossen Leid werden alleine die Kosten zur Behandlung der tabakbedingten Erkrankungen auf 3 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Die in der Schweiz geltende minimale Regulierung von Tabak- und Nikotinprodukten lässt sich auch im <i>Tobacco Control Scale</i> ablesen, in welchem die Schweiz verglichen mit den europäischen Staaten weiterhin auf dem zweitletzten Platz zu finden ist. Entscheidet sich der Gesetzgeber weiterhin gegen eine umfassende Reform der Tabakpolitik, bleibt der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Schutz der Jugendlichen vor dem Einstieg in den Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten stark erschwert.</p> <p>Der Fachverband Sucht vertritt eine Suchtpolitik, die auf der nationalen Strategie Sucht basiert. Ziel ist es, die Menschen – im Besonderen im minderjährigen Alter – von einem Konsum gesundheitsschädigender Substanzen abzuhalten und sie ganz allgemein in ihren Ressourcen und in ihrer Konsumkompetenz zu stärken. Menschen mit einem abhängigen Tabak-/Nikotinkonsum sollen beim Ausstieg unterstützt und über Möglichkeiten eines schadensärmeren Konsums – beispielsweise Nikotin verdampfen – informiert werden. Das Potenzial von Nikotin-Verdampfern soll Menschen mit einer Nikotinabhängigkeit oder einem problematischen Konsum durch Fachpersonen bekannt gemacht werden. Es darf jedoch keine Werbung für E-Zigaretten geben, die zum Konsum animiert.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemein Bemerkung zum Verordnungsentwurf

Auch wenn die im Vorentwurf der Verordnung vorgesehene Regulierung Verbesserungen im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen ermöglicht: Die Schweizer Tabak- (und Nikotin-)politik wird auch nach der Revision den sich stellenden Herausforderungen nicht gewachsen sein. Bedauerlicher- und logischerweise lassen sich die Lücken und Schwächen des vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetzes auch im Verordnungsentwurf erkennen.

- **Warnhinweise:** Die Schweiz bewegt sich nicht in Richtung *plain packaging*. So wird weiterhin der Hauptteil der Verpackung das Markenimage des Produktes hervorheben. Die Schweiz verbleibt mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden deutlich besser ab als die Schweiz. Da die nicht griffigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden, ist in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich.
- **Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden:** Es fehlen staatliche Massnahmen zur Kontrolle der Produkte: Anders als bei anderen Produkten zum oralen Gebrauch, wie Lebensmitteln oder Medikamenten, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten aus dem Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.
- **Testkäufe:** Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch den Artikel 24 des Tabakproduktegesetzes aktiv verhindert. Der Artikel 24 (TabPG) muss zwingend revidiert werden, so dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen in Zukunft auch Online-Testkäufe durchführen können.
- **Schadenminderung:** Der Fachverband Sucht bedauert, dass die Thematik der Schadenminderung im Verordnungsentwurf zu kurz kommt. Neben Hinweisen zur Tabakentwöhnung und Botschaften der Prävention sollen auch Hinweise zu Angeboten der Schadenminderung Platz finden (auch auf den Warnhinweisen). Die Botschaften zur Schadenminderung müssen evidenzbasiert sein und sich klar von jenen der Tabakindustrie unterscheiden. Gleichzeitig ist es von grösster Bedeutung, dass Jugendliche und Nichtraucher:innen im Sinne der Prävention geringstmöglich dem Marketing der Tabakindustrie ausgesetzt sein.
- **Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte:** Der Zusammenhang zwischen Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte (inkl. Promotion und Sponsoring) und der Zunahme des Konsums und der Konsumierenden ist wissenschaftlich belegt. Das Prinzip der «freiwilligen Selbstbeschränkung» der Tabakindustrie ist gescheitert. Volk und Stände haben das erkannt und 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» deutlich angenommen. Die durch die VI verlangte Teilrevision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden. Dies gilt insbesondere für die Aspekte Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.
- **Export:** Der Fachverband Sucht fordert eine Tabakpolitik, die sich auf alle Produkte bezieht (Import und Export). Eine verantwortungsvolle Tabakpolitik garantiert für alle Produkte die gleichen – wenn auch aus bekannten Gründen unzureichenden - Schutzbestimmungen. Heute

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

exportiert die Schweiz Produkte in afrikanische Staaten, deren Verkauf in der Schweiz untersagt ist. ¹.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bietet einige Verbesserungen und wird aus diesem Grund mit Vorbehalten unterstützt. Die vorgesehene Regulierung ist jedoch bei weitem nicht ausreichend, um der komplexen Problematik und dem Volkswillen, der sich in der Abstimmung über die Initiative "Kinder rauchfrei" ausdrückte, gerecht zu werden. Die hier vorliegende Position wird auch von der «Föderation der Suchtfachleute», bestehend aus dem Fachverband Sucht, dem Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) und Ticino Addiction, vollumfassend getragen.

¹ <http://stories.publiceye.ch/tabac/>, Zugriff am 25.07.2023

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FS	1	2	f	<p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Der Gesetzentwurf sollte auch für den Export von Tabak- und Nikotinprodukten gelten, wobei gegebenenfalls strengere Standards als im Gesetz festgeschrieben zulässig sein sollten. Die Schweiz muss ihre internationalen Verpflichtungen einhalten.</p> <p><u>Anregung:</u></p> <p>Die Ein- und <u>Ausfuhrbeschränkungen</u> für Produkte, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;</p>
FS	Art 2 / Art. 3			<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Anders als im erläuternden Bericht erwähnt, ist es aus gesundheitlicher Sicht ein Unterschied, ob tabakfreie Produkte mit unterschiedlichen Wasserpfeifen verdampft oder geraucht werden. Werden tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife geraucht, ist der Konsum schädlicher, als wenn tabakfreie Produkte mittels Wasserpfeife verdampft werden.</p>
FS	Art 4			<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss noch weiter gemindert werden.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p>Das Zündpotenzial von Zigaretten, die in der Schweiz abgegeben werden, muss so weit vermindert werden, dass nicht mehr als 5 Prozent eines Loses zu prüfender Zigaretten auf ihrer gesamten Länge abbrennen, wenn nicht an ihnen gezogen wird.</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

FS	8	2	<p><u>Bemerkung:</u></p> <p>Das Produktionsland muss eindeutig bestimmt werden. Insbesondere aufgrund der divergierenden rechtlichen Bestimmungen und den fehlenden internationalen Standards.</p> <p><u>Anregung</u> <i>streichen</i></p>
FS	10	2	<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p>«Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation <u>auf</u> der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <i>Quick-Response-Code</i> (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'</u>»</p>
FS	11	1, 1a	<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher:innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p><u>«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»</u></p> <p><u>«1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»</u></p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

FS	14	2		<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit und des Jugendschutzes gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p><i>streichen</i></p>
FS	15	2, 3		<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Bei Werbungen muss der Warnhinweis mindestens 25%, bei Bannern von Sponsoren 50% der Fläche einnehmen.</p> <p>Abs. 3 muss gestrichen oder durch einen neuen Absatz ersetzt werden. Ein Warnhinweis ist zwingend erforderlich. Falls es nicht möglich ist, einen Warnhinweis anzubringen, darf ein Sponsoring nicht erlaubt sein.</p> <p>Der Fachverband Sucht bedauert die Tatsache, dass bei einer Werbung für mehrere Produkte das Unternehmen wählen kann, für welches Produkt es den Warnhinweis angibt. Der Fachverband Sucht fordert, dass das gefährlichste Produkt die Botschaft diktieren sollte.</p> <p>Da plain packaging vom Gesetzgeber offenbar nicht weiterverfolgt wird, ist es zwingend, dass die Produkte nicht mehr für Minderjährige sichtbar präsentiert werden dürfen (z.B. in Schaufenstern, Vitrinen, einsehbaren Regalen). Nur mit einer solchen Massnahme wird der Gesetzgeber dem Volkswillen gerecht, der mit der Annahme der Volksinitiative Kinder ohne Tabak klar zum Ausdruck gebracht wurde.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p>Abs 2) Der Warnhinweis bedeckt mindestens:</p> <p>a. <u>25</u> Prozent der Fläche der Werbung;</p> <p>b. <u>50</u> Prozent der Fläche des Hinweises auf Sponsoring.</p>
FS	16	1, 2		<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Im Sinne der Nationalen Strategie Sucht reicht es nicht aus, Informationen zur Rauchentwöhnung</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				anzubringen. Auch der Zugang zu Informationen und Angeboten der Schadensminderung muss gewährleistet sein (vgl. hierzu Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf, Seite 2f).
FS	22	1	d (neu)	<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p>1 Wer Zigaretten, <u>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u> oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:</p> <p>...</p> <p><u>d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»</u></p>
FS	23	1a (neu)		<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p><u>«1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»</u></p>
FS	25	2		<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p><i>streichen</i></p>
FS	Art. 32 ff			<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Der Fachverband Sucht bedauert, dass das Tabakproduktegesetz nur Testkäufe an physischen Verkaufsstellen erlaubt, nicht aber solche im digitalen Raum. Der Online-Sektor hat für Jugendliche eine</p>

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				grosse Relevanz und somit auch für die Industrie. Der Artikel 24 des TabPG muss zwingend revidiert werden, so dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen in Zukunft auch Online-Testkäufe durchführen können.
FS	Anhang1	2.1		<u>Anregung</u> Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer lesbar sein muss.
FS	Anhang1			Die Warnhinweise müssen im Sinne der Nationalen Strategie Sucht auch Informationen bzw. Angaben zu Angeboten der Schadensminderung beinhalten (vgl hierzu: «Verdampfen statt Verbrennen. Positionspapier der Förderung der Suchtfachleute zu den E-Zigaretten und Vaporisatoren, 2017»). Menschen, die nicht mit dem Nikotinkonsum aufhören können oder wollen, müssen Informationen zu schadensärmeren Produkten (z.B. E-Zigaretten oder Nikotinbeutel) erhalten. Die Informationen und Angebote müssen evidenzbasiert sein und sich klar von der PR der Tabakindustrie distanzieren. Diese macht mit viel finanziellen Ressourcen und dem Anschein von Wissenschaftlichkeit ihre eigenen Erkenntnisse bekannt mit dem Ziel, die Raucher:innen als Dampfer:innen weiterhin als Kund:innen bedienen zu dürfen bzw. mit neuen Produkten neue junge Kund:innen anwerben möchte. Serie 1, Nummer 5: Der Begriff «Invalidität» sollte nicht verwendet werden, da er stigmatisierend ist. Die Begriffe «Menschen mit Behinderung» oder «Menschen mit Einschränkungen» sind zeitgemäss.
FS	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	<u>Anregung</u> <u>Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»</u>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):
Vernehmlassungsverfahren**

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
x	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) button is highlighted with a red box. Below the ribbon, the 'Navigation' pane on the left shows the document structure. The main document area displays a form titled 'Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens'. The form includes fields for Name/Firma/Organisation, Abkürzung der Firma/Organisation, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, and Datum. A yellow box contains 'Wichtige Hinweise' (Important Notes) and a 'Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!' (Thank you for your contribution!) message. The 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) task pane on the right shows that the document is currently protected. A 'Schutz aufheben' (Unprotect) button is highlighted with a red box at the bottom right of the task pane.

>> Hinweis: Bei diesem Dokument wurde der Schutz bereits aufgehoben

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird grau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen

.....
.....
.....

3 Dokumentschutz wieder aktivieren

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schützen' (Protect) group contains the 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) button, which is circled in red. Below the ribbon, the document content is visible, showing a form with fields for 'Name / Firma / Organisation', 'Abkürzung der Firma / Organisation', 'Adresse', 'Kontaktperson', 'Telefon', 'E-Mail', and 'Datum'. On the right side, the 'Bearbeitung einschränken' task pane is open, showing the '3. Schutz anwenden' (Apply Protection) section. The 'Ja, Schutz jetzt anwenden' (Yes, protect now) button is circled in red.